

STATUTEN MALERUNTERNEHMERVERBAND LUZERN-LAND

I. *Allgemeines*

Art. 1 *Name, Sitz und Dauer*

Unter dem Namen Malerunternehmerverband Luzern-Land besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des amtierenden Verbandspräsidenten.

Art. 2 *Gebiet*

Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Luzern, ausgenommen die Stadt Luzern, angrenzende Gemeinden und das Seetal.

Art. 3 *Zweck*

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen, insbesondere

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.
- c) regelmäßige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmäßigen Informationsfluss
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung
- e) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse
- f) Schaffung von Grundlagen auf dem Gebiete des Submissionswesens
- g) Schaffung von Grundlagen zur Berechnung der Kalkulationspreise
- h) Förderung einer umweltgerechten Verarbeitung und Entsorgung
- i) Pflege der Kameradschaft

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

Art. 4 *Beziehung zum SMGV/IMV*

Der Verband ist dem SMGV und dem IMV als Sektion angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

II. *Mitgliedschaft*

1. *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

Art. 5 *Mitglieder*

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Malerunternehmen mit Sitz im Verbandsgebiet
- b) Unternehmen, die dem Malergewerbe nahe stehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Rahmenvertrages unterstellt werden
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Malerunternehmen ausschließt
 - Kaderangehörige
 - Fachlehrer
- d) Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Malergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind
- e) Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Unternehmen zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitglied-Unternehmens befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigunternehmen sich außerhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge.

Mitglieder, die sich um den Verband, die Berufsbildung oder den Berufsstand im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder, welche zugleich noch Firmeninhaber sind, bezahlen keinen Grundbeitrag, jedoch den üblichen Verbandsbeitrag (vgl. Freimitgliedschaft).

Art. 6 Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Malergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Maler- oder Gipslerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Maler- oder Gipslerlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Verbandspräsidenten mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Verbandsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbands-Beschlüsse, Rahmenverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäß beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über

- a) die ordentlichen und allenfalls außerordentlichen Mitgliederbeiträge
- b) den Vermögensertrag
- c) Bussen, Konventionalstrafen, usw.

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Höhe des Grundbeitrages sowie der von jedem Mitglied zu entrichtende ordentliche und allenfalls außerordentliche Jahresbeitrag werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag besteht aus Sektionsbeitrag (Grundbeitrag und Lohnsummenbeitrag) und Beitrag SMGV.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung, Herbstversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung / Herbstversammlung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Art. 17 Einladung, Anträge

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge zu den Verbandsversammlungen sind mindestens 30 Tage vor den Versammlungen dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Teilnahme an den Versammlungen ist für jeden Unternehmer obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen hat eine Busse gemäss Beitrags- und Entschädigungsreglement zur Folge. Entschuldigungen sind schriftlich einzureichen.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über Statutenrevision
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
- g) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen
- h) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen
- i) Festsetzung von Bussen
- j) Ehrungen
- k) Mutationen
- l) Jahresprogramm

Art. 19 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung/Herbstversammlung sind die Mitglieder. Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung/Herbstversammlung nichts anderes beschließt, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Jede Unternehmung hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Art. 20 Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, zusammengesetzt aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretariat, dem Rechnungsführer, dem Lehrlings-, Umweltschutz- und Marketingbeauftragten.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschließt über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung
- b) Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- c) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen
- d) Bestimmung der kollektiv zu zwei rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten
- e) Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen
- g) Genehmigung von IMV-Anträgen

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes können in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 23 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einer zweimaligen Wiederwählbarkeit gewählt. Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit des Präsidenten wird die Zeit, in welcher er das Amt eines Vorstandmitgliedes innehatte, nicht berücksichtigt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einer einmaligen Wiederwählbarkeit gewählt.

Sie werden nach Maßgabe eines von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglements entschädigt.

Art. 24 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (=Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Stellung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen ersten und einen zweiten sowie einen Ersatzrevisor. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode übergibt der erste Rechnungsrevisor sein Amt dem zweiten Revisor. Der Ersatzrevisor wird automatisch zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei der alljährlichen Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 26 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 27 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dem in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

Art. 28 Strafbestimmungen

Verbandsmitglieder, die ihre mitgliedschaftlichen Pflichten im Sinne von Art. 11 verletzen, können von der Generalversammlung mit einer Busse bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'000.- bestraft werden.

Vorbehalten bleiben allenfalls in Reglementen vorgesehene höhere Bussen.

Art. 29 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Sursee, 13. Februar 2017

Malerunternehmerverband
Luzern-Land

Der Präsident
Josef Lipp

Die Sekretärin
Erika Hutter